

Das Europäische Patent mit einheitlicher Wirkung Stand der Dinge am 17. Dezember 2012

Zusammenfassung

- Der **Zeitpunkt** des Inkrafttretens ist noch nicht klar absehbar und wird maßgeblich durch die Ratifikation des Gerichtsübereinkommens durch ein Staatenquorum bestimmt. Wahrscheinlich ist April 2014 bis 2015, wenn alle Bedenken zur Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht ausgeräumt werden können und eine ausreichende Anzahl Teilnehmerstaaten das Übereinkommen über das einheitliche Patentgericht ratifiziert.
- Das **Erteilungsverfahren** ändert sich nicht, ein Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung entsteht durch Eintragung eines klassischen Europäischen Patents im entsprechenden Register. Auch bereits angemeldete Europäische Patente können zu Europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung werden, wenn ihre Erteilung nach dem genannten Zeitpunkt liegt. Es ist genau eine vollständige Übersetzung erforderlich. Jahresgebühren werden vom Europäischen Patentamt erhoben.
- Für **Nichtteilnehmerstaaten** ändert sich auch für die Gerichtsverfahren nach der Erteilung nichts. Nichtigkeit und Verletzung der klassischen Europäischen Patente werden also auch weiterhin von den zuständigen nationalen Gerichten entschieden.
- Für die **Teilnehmerstaaten** wird das neu geschaffene einheitliche Patentgericht sowohl für die klassischen Europäischen Patente als auch für die Europäischen Patente mit einheitlicher Wirkung zuständig. Für die klassischen Europäischen Patente kann für eine Übergangszeit von sieben Jahren aus dem neuen einheitlichen Gerichtssystem ausoptiert werden, so dass die nationalen Gerichte zuständig bleiben.
- Das **einheitliche Patentgericht** wird mit einer Zentralkammer in Paris mit Abteilungen in München und London und mit mehreren Lokal- bzw. Regionalkammern errichtet. Ausschließlich zuständig ist die Zentralkammer beispielsweise für Nichtigkeitsverfahren ohne anhängiges Verletzungsverfahren. Für Verletzungsverfahren sind grundsätzlich immer auch die Lokal- bzw. Regionalkammern am Verletzungsort zuständig. Das bisher beispielsweise in Deutschland angewandte strikte Trennungsprinzip wird aufgehoben.
- Das **einheitliche Patentgericht** entscheidet über das Schicksal des Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung, aber nach der erwähnten Übergangszeit auch das aller Europäischen Patente, für alle **Teilnehmerstaaten** gemeinsam. Dies bedeutet, dass auch ein klassisches europäisches Patent für diese Staaten zentral für nichtig erklärt werden kann.

1. Rechtsgrundlagen und möglicher Zeithorizont

Europäische Patente einheitlicher Wirkung (kurz „Einheitspatente“) können entstehen, sobald die entsprechende EU-Verordnung zum Einheitspatent (in dieser Zusammenfassung kurz als „Verordnung“, **VO**, bezeichnet) **in Kraft** tritt und **wirksam** ist.

Die **letzte Entwurfsfassung** der VO kann dem „Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. Dezember 2012 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes“ (angenommen durch das Europäische Parlament am 11. Dezember 2012, abrufbar unter <http://bit.ly/We26gj>) entnommen werden.

Auch wenn die Verordnung (und die zugehörige Übersetzungsregelung¹) **in Kraft** tritt, wird sie aber nur **dann und für die Staaten wirksam**, in denen auch das zugehörige Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht („Gerichtsübereinkommen“, **GÜ**) in Kraft tritt, wie in Art. 18 der VO festgelegt. Hierzu ist eine **Ratifizierung** des GÜ durch mindestens 13 Staaten, darunter **Deutschland, Großbritannien und Frankreich**, erforderlich, Art. 59 (1) GÜ.

Letzte Entwurfsfassung des GÜ ist der „Entwurf eines Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht und Entwurf der Satzung – Konsolidierte Fassung“ (Rat der Europäischen Union, Dokument Nr. 16222/12, 14. November 2012, <http://bit.ly/TOC90h>).

Der einheitliche Patentschutz **kann** für Europäische Patente beantragt werden, die ab dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem die VO **Anwendung findet**. Dies dürfte nach **sehr optimistischen** Schätzungen der EU-Kommission, die die Ratifizierung bis November 2013 erwartet, frühestens im **April 2014** der Fall sein. **Der sehr ambitionierte Zeitplan nach Vorstellung der Kommission:**

- Annahme der VO durch den Rat am 10. Dezember 2012 (erfolgt)
- Annahme der VO durch das Europäische Parlament am 11. Dezember 2012 (erfolgt)
- Unterzeichnung des GÜ in diplomatischer Konferenz am 18. Februar 2013
- Ratifizierung des GÜ ab 18. Februar 2013
- Erfolgte Ratifizierung des GÜ im November 2013
- Inkrafttreten des GÜ und damit Wirksamkeit der VO April 2014

Die Fachwelt hält diesen Zeitplan, insbesondere hinsichtlich der Ratifizierung, für kaum einhaltbar. So muss das GÜ unter anderem zunächst in **drei gleichermaßen relevanten Sprachfassungen** (deutsch, englisch, französisch) vorliegen. Dies bedarf einiger zwischenstaatlicher Abstimmung (z.B. zwischen Deutschland und Österreich, wo 2013 jeweils auch Wahlen stattfinden), für die zur Verfügung stehende Zeit kaum ausreichen dürfte.

¹ siehe <http://bit.ly/Szqhod>

Fraglich ist auch (noch), ob die VO in der vorliegenden Fassung mit EU-Recht konform ist. Hier steht noch die Frage der Rechtmäßigkeit der **Verstärkten Zusammenarbeit** zur Schaffung der VO im Raum. Den entsprechenden Klagen Spaniens und Italiens vor dem Europäischen Gerichtshof werden nach dem Schlussantrag des Generalanwalts Bot in den entsprechenden Rechtssachen C-274/11 „Spanien/Rat“ und C-295/11 „Italien/Rat“ am **11. Dezember 2012** (siehe <http://bit.ly/R0Rajl>) allerdings nur noch geringe Chancen eingeräumt. Die Entscheidung wird für das Frühjahr 2013 erwartet.

2. Konsequenzen für die Erteilung

Die **Patenterteilung** und **Administration** bleibt beim **Europäischen Patentamt (EPA)** und richtet sich wie bisher nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ). Die zusätzlichen Kompetenzen werden gemäß Art. 143 EPÜ auf das EPA übertragen.

Ein **Einheitspatent** unterscheidet sich zunächst lediglich dadurch von einem “klassischen” **Europäischen Patent**, das mit **gleichen Ansprüchen** für alle Teilnehmerstaaten erteilt wurde, dass es im entsprechenden Register eingetragen ist, Art. 3 Nr. 1 VO. Dies soll innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Europäischen Patents beim EPA beantragt werden können. Falls das europäische Patent nicht in englischer Sprache vorliegt, muss zunächst während einer Übergangsfrist von sechs Jahren eine **Übersetzung der gesamten Patentschrift ins Englische oder sonst in eine beliebige Amtssprache** eingereicht werden, die jedoch keinerlei Rechtskraft hat, Art. 6 Nr. 1 und 2 der Übersetzungsregelung. Nach sechs Jahren werden die Übersetzungsregelungen erneut im Hinblick auf die Fortschritte bei der Maschinenübersetzung überprüft.

Beschränkung, Übertragung und **Widerruf** des Einheitspatents sind nur im Hinblick auf **alle** Teilnehmerstaaten möglich, **Lizenzen** können jedoch auch für einen Teil der Hoheitsgebiete der Teilnehmerstaaten erteilt werden, Art. 3 Nr. 2 VO. Widerruf oder Beschränkung haben *extunc*-Wirkung auf das Einheitspatent, Art. 3 Nr. 3 VO. Das Einheitspatent ist wirksam ab dem Tag des Hinweises auf die Erteilung im Europäischen Patentblatt, die Wirkung als Einheitspatent ersetzt die entsprechende Wirkung als nationales Patent, Art. 4 VO.

Das Einheitspatent ist **in seiner Gesamtheit und in allen Teilnehmerstaaten** als **Gegenstand des Vermögens** wie ein nationales Patent des Teilnehmerstaats zu behandeln, in dem gemäß Register der Patentinhaber seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung, oder, falls nicht vorhanden, eine Niederlassung hat, Art. 7 Nr. 1 VO. Hat keiner der Anmelder einen Wohnsitz bzw. eine Hauptniederlassung oder Sitz einer Niederlassung in einem Teilnehmerstaat, **gilt deutsches Recht** (Sitz der Europäischen Patentorganisation), Art. 7 Nr. 3 VO.

Die Ausgaben des EPA für das Einheitspatent sind durch die **Jahresgebühren** zu decken. Das EPA erhält 50% der Jahresgebühren, der Rest wird auf die Teilnehmerstaaten verteilt. Zu den Jahresgebühren vgl. Art. 11 bis 13 VO.

Für die nicht von der VO betroffenen Staaten, also die Nichtteilnehmer an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung der VO (Italien und Spanien), die EPÜ-Mitglieder, die nicht Mitglied der EU sind (z.B. die Schweiz und Norwegen), aber auch die **Nichtratifizierer des GÜ**

bleibt alles beim Alten. Für diese Nichtteilnehmerstaaten hat der Anmelder weiterhin (und nur) die Möglichkeit der Erteilung eines **klassischen Europäischen Patents**. Auswirkungen auf die Gerichtsverfahren nach Erteilung ergeben sich **bezüglich dieser Staaten** nicht.

Für die **Teilnehmerstaaten**, also EU-Mitglieder, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Schaffung der VO beteiligt waren (alle außer Italien und Spanien) **und** die zusätzlich das GÜ ratifiziert haben, hat der Anmelder die **Wahl zwischen Einheitspatent und Bündelpatent**. In **beiden Fällen** ergeben sich Auswirkungen auf die Gerichtsverfahren nach Erteilung, wenngleich mit unterschiedlichem Zeithorizont. Dies wird im nachfolgenden Abschnitt beleuchtet.

3. Konsequenzen für die Gerichtsverfahren nach Erteilung

Wie oben erläutert, bleibt für die **Nichtteilnehmerstaaten** alles beim Alten. Für die **Teilnehmerstaaten** wird beim **Einheitspatent sofort**, bei klassischen **Europäischen Patenten** mit einer Übergangszeit von sieben Jahren (siehe unten) das **neu geschaffene einheitliche Patentgericht** ausschließlich zuständig, Art. 3, 15 und 58 GÜ. Die Übergangszeit kann durch den Verwaltungsrat um höchstens weitere sieben Jahre verlängert werden, Art. 58 (5) GÜ.

Für die Übergangszeit von sieben Jahren kann der Anmelder für klassische **Europäische Patente**, wenn noch keine Klage erhoben wurde, aus dem neu geschaffenen einheitlichen Gerichtssystem **ausoptieren**, so dass die nationalen Gerichte weiter zuständig bleiben, Art. 58 (2) und (3) GÜ. Nach der Übergangszeit wird, mit allen Konsequenzen wie zentraler Vernichtung und Verletzung, das **einheitliche Patentgericht** ausschließlich zuständig. Diese Patente können dann auch zentral für die **Teilnehmerstaaten** für nichtig erklärt werden, Art. 16 GÜ. Für die Einheitspatente ergibt sich dies daraus, dass **Beschränkung, Übertragung und Widerruf** des Einheitspatents nur im Hinblick auf **alle Mitgliedsstaaten** möglich sind, Art. 3 Nr. 2 VO.

4. Das einheitliche Patentgericht

Das einheitliche Patentgericht wird ein **Gericht erster Instanz** und ein **Berufungsgericht** umfassen, Art. 4 (1) GÜ. Das **Gericht erster Instanz** wiederum umfasst eine **Zentralkammer** und **lokale** (örtliche) und **regionale** Kammern, Art. 5 (1) GÜ. Sitz der **Zentralkammer** ist **Paris**, Abteilungen werden in **München** (für die IPC-Sektion H, also Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen und Sprengen) und **London** (IPC-Sektionen A und C, also Chemie, Hüttenwesen und täglicher Bedarf) geschaffen, Art. 5 (1a) und Anhang II GÜ.

Lokale Kammern werden in Abhängigkeit von der **Anzahl durchgeführter Patentstreitsachen** errichtet und besetzt, Art. 5 (2) und (3) GÜ. Für **Deutschland** ist die Errichtung von **vier lokalen Kammern** möglich. **Regionale Kammern** werden auf Antrag für Gruppen von Staaten errichtet und sind (anstelle von lokalen Kammern für einen einzelnen Staat) für die betreffenden Staaten insgesamt zuständig, Art. 5 (5) GÜ. Dem Vernehmen nach ist die Errichtung einer regionalen Kammer in Skandinavien (ohne Norwegen) geplant.

Wichtiges Instrument des einheitlichen Patentgerichts ist der sogenannte **Richterpool**, dem **alle rechtlich und technisch qualifizierten Richter des Gerichts erster Instanz** angehören. Dem Richterpool gehört „für jedes Gebiet der Technik“ wenigstens ein technisch qualifizierter

Richter an. Die technisch qualifizierten Richter stehen auch dem Berufungsgericht zur Verfügung, Art. 13 GÜ.

Jeder Spruchkörper der **lokalen Kammern** wird international mit **drei rechtlich qualifizierten Richtern** gemäß folgendem Schema besetzt. Die Besetzung der **regionalen Kammern** erfolgt entsprechend den lokalen Kammern mit 50 und mehr Verfahren (mit Ausnahme der Fußnote 4), Art. 6 (1) bis (4) GÜ. Auf **Antrag einer Partei** oder auf Initiative der Kammer wird maximal ein **technisch qualifizierter Richter** aus dem Richterpool zugezogen, Art. 6 (5) GÜ.

Anzahl an Verfahren	staatsangehörige Richter	nicht staatsangehörige Richter ²
Weniger als 50 ³	1	2
50 und mehr	2	1 ⁴

Jeder Spruchkörper der **Zentralkammer** ist mit **zwei rechtlich qualifizierten** Richtern aus unterschiedlichen Staaten und **einem technisch qualifizierten** Richter aus dem Richterpool besetzt, Art. 6 (6) GÜ. Den Vorsitz führt in der ersten Instanz immer ein rechtlich qualifizierter Richter. Die Parteien können auch vereinbaren, dass in den lokalen Kammern und der Zentralkammer jeweils **nur ein Richter entscheidet**, Art. 6 (7) und (8) GÜ. Eine Ausnahme (drei rechtlich qualifizierte Richter) besteht bei Verfahren gegen Verwaltungsentscheidungen des EPA gemäß Art. 15 (1) g) GÜ.

Das **Berufungsgericht** mit Sitz in **Luxemburg** ist in seinen Spruchkörpern mit jeweils **drei rechtlich qualifizierten** Richtern aus unterschiedlichen Staaten und **zwei technisch qualifizierten** Richtern (letztere aus dem Richterpool) besetzt, Vorsitz führt ein rechtlich qualifizierter Richter, Art. 7 (1) GÜ. Auch hier besteht eine Ausnahme (drei rechtlich qualifizierte Richter) bei Verfahren gegen Verwaltungsentscheidungen des EPA, Art. 7 (1) GÜ.

Um für das Richteramt befähigt zu sein, müssen die Richter die „Gewähr für die höchste fachliche Qualifikation bieten und über nachgewiesene Erfahrung auf dem Gebiet der Patentstreitigkeiten verfügen“. Rechtlich qualifizierte Richter benötigen die Befähigung zum Richteramt in einem teilnehmenden Vertragsstaat, technisch qualifizierte Richter einen Hochschulabschluss, Erfahrung auf dem betreffenden Gebiet der Technik und Kenntnisse des relevanten Zivil- und Zivilverfahrensrechts, Art. 10 GÜ. Die Berufung erfolgt durch Listenvorschlag durch den **beratenden Ausschuss** (gebildet aus Richtern und rechtsberatenden Berufen, Art. 9c GÜ) und Ernennung durch den **Verwaltungsausschuss** (ein Vertreter pro Mitgliedsstaat, Art. 9a GÜ), Art. 11 GÜ.

Die Richter genießen **richterliche Unabhängigkeit** und sind an keine Weisungen gebunden. Vollzeitrichter dürfen keine (weitere) Berufstätigkeit ausüben, **allerdings weiterhin an einzelstaatlichen Gerichten als Richter tätig sein**, Art. 12 GÜ.

² aus zu schaffendem Richterpool

³ Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Jahre

⁴ auch längerfristig zugeordnet

Das einheitliche Patentgericht ist **an Unionsrecht gebunden** und dem EuGH vorlageberechtigt und -verpflichtet wie ein nationales Gericht, Art. 14a und 14b GÜ. Der EuGH ist jedoch nicht als übergeordnete Instanz vorgesehen. Es handelt sich beim einheitlichen Patentgericht nach dem ausdrücklichen Willen der Verordnungsgeber **nicht um ein Unionsgericht** (wie das Europäische Gericht erster Instanz, vgl. Entscheidungen gegen HABM), für das der EuGH letzte Instanz wäre, sondern ein „internationales Gericht nationaler Art“ wie beispielsweise den Benelux-Gerichtshof (siehe beispielsweise das Dokument des Rats der Europäischen Union „*Creating a Unified Patent Litigation System - Reflections on the Benelux Court of Justice*“; Dokument Nr. 13984/11, 9. September 2011, <http://bit.ly/SAgUBf>).

Die Zuständigkeit der Kammern ist in der beigefügten Übersicht zusammengefasst. Ausschließlich zuständig ist die Zentralkammer beispielsweise für Nichtigkeitsverfahren ohne anhängiges Verletzungsverfahren. Für Verletzungsverfahren sind grundsätzlich immer auch die Lokal- bzw. Regionalkammern am Verletzungsort zuständig. Das in Deutschland bisher angewandte strikte Trennungsprinzip wird aufgehoben.

Die Verfahrenssprache vor den lokalen und regionalen Kammern ist grundsätzlich die Amtssprache des Teilnehmerstaats, in dem die entsprechende Kammer ansässig ist. Die Teilnehmerstaaten, die die Errichtung einer regionalen Kammer beantragen, bestimmen für diese die Verfahrenssprache. Die Teilnehmerstaaten können für ihre Lokal- oder Regionalkammern eine Amtssprache des EPA bestimmen. Die Verfahrenssprache vor der Zentralkammer ist jene vor dem EPA. Für Details und Ausnahmen siehe Art. 29 GÜ.

5. Unwägbarkeiten, Kritik und Empfehlungen

Insgesamt erscheint die Perspektive eines einheitlichen Patentschutzes für bis zu 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ohne hohe Kosten für nationale Validierungen (hierunter fallen Kosten für die Bestellung eines nationalen Vertreters, Amtsgebühren und Übersetzungen) enorm attraktiv.

Es existiert jedoch noch eine Reihe von Unwägbarkeiten. Von berufenerer Stelle ist jedenfalls teilweise harsche Kritik zu vernehmen. So befürchtet das Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum in seiner Stellungnahme „*The Unitary Patent Package: Twelve Reasons for Concern*“ (17. Oktober 2012, <http://bit.ly/VcUmVW>) unter anderem

- eine übermäßige **Fragmentierung des Patentschutzes** durch die parallele Existenz nationaler Patente, Europäischer Patente in Nichtteilnehmerstaaten und Europäischer Patente in der Übergangsfrist, Europäischer Patente, die bereits dem einheitlichen Patentgerichtssystem unterworfen sind, sowie den Einheitspatenten,
- eine **Fragmentierung der Rechtssprechung** durch die nur sehr rudimentär geregelten Fragen der Verletzung, die breiten Interpretationsspielraum bietet,
- eine zusätzliche **Fragmentierung der Rechtssprechung** bezüglich Fragen der Nichtigkeit und Verletzung zwischen den Teilnehmerstaaten, in denen das einheitliche Patentgericht zuständig ist, Nichtteilnehmerstaaten, in denen die je-

weiligen nationalen Gerichte zuständig sind, sowie der Rechtssprechung der Beschwerdekammern des EPA und möglicherweise des EuGH, sowie

- **Rechtsunsicherheit**, mangelnde **Ausgewogenheit** und mögliche **Unvereinbarkeit** mit dem Gemeinschaftsrecht.

Sollten die eingangs erwähnten Regelungen wie geplant in Kraft treten, wird das einheitliche Gerichtssystem mittelfristig auch für die bisherigen Europäischen Patente kommen. Es werden zunehmend Stimmen laut, die die für diesen Fall eine wachsende Bedeutung von nationalen Patenten prognostizieren. In bestimmten Bereichen der Technik ist kein Schutz in allen 25 potentiellen Teilnehmerstaaten erforderlich – insbesondere nicht im Hinblick auf den hohen Preis durch die Gefahr einer zentralen Nichtigerklärung durch das einheitliche Gericht mit möglicherweise noch nicht gefestigter Rechtsprechung.

Quellen auf Englisch

Position of the European Parliament adopted at first reading on 11 December 2012 with a view to the adoption of Regulation (EU) No .../2012 of the European Parliament and of the Council implementing enhanced cooperation in the area of the creation of unitary patent protection (adopted by the European Parliament on 11 December 2012, <http://bit.ly/U4UcUj>)

Draft Agreement on a Unitary Patent Court and draft of Regulations – consolidated version (Council of the European Union, document 16222/12, 14 November 2012, <http://bit.ly/TERiFi>).